

etem

Mehr Arbeitsschutz

Die neue
Gefahrstoffverordnung

Mehr Ideen

Die Sieger beim
Präventionspreis 2024

Mehr Sicherheit

Wegeunfälle mit
dem Rad verhindern

„Arbeitsschutz ist

unsere Verantwortung.“

Kathrin Möller, Geschäftsführende Gesellschafterin
Uwe Möller Elektroanlagenbau GmbH



Da wäre mehr drin gewesen

Zum 5. Dezember 2024 ist endlich die novellierte Gefahrstoffverordnung in Kraft getreten. Leider bleibt die Neufassung hinter den Erwartungen zurück. Es ist nicht zielführend, die Pflicht zur Beprobung möglicherweise asbestbelasteter Gebäude von den Bauherren wegzunehmen und sie den Auftragnehmern aufzubürden. Solche Unklarheiten bringen den Arbeitsschutz nicht voran. Wichtige Änderungen bei den Anforderungen zum Umgang mit Asbest haben wir Ihnen ab Seite 14 zusammengefasst. Außerdem zeigen wir Ihnen ab Seite 8 einen Elektrokleinbetrieb, der im Arbeitsschutz vor allem auf eines setzt: transparente Kommunikation. Ich wünsche eine spannende Lektüre.

„Unklarheiten bringen den Arbeitsschutz nicht voran.“

Jörg Botti
Hauptgeschäftsführer

Inhalt

2.2025

Auf den Punkt

Kurzmeldungen

Zahlen, Termine, Fakten

6

Aus der Praxis

Im Gespräch bleiben

Die Uwe Möller Elektroanlagenbau GmbH setzt beim Arbeitsschutz auf Austausch

8

Das machen Sieger

Die Gewinnerkonzepte des Präventionspreises 2024

12

Wissen

Die neue Gefahrstoffverordnung

Anforderungen an Umgang mit Asbest orientieren sich jetzt an Risikobereichen

14

Wieder auf dem Sattel

Tipps fürs Radfahren ohne Risiko

18

Souverän unterwegs

Seminare der BG ETEM zur Verkehrssicherheit

20

Meine BG

So wichtig wie vor 100 Jahren

Unterstützung bei Berufskrankheiten

22

Aus der Geschichte

1925: Berufskrankheiten werden Teil der Unfallversicherung

23

Plakate 2025

Hingucker für das ganze Jahr

24

*Sie haben Anmerkungen, Anregungen oder Fragen zum Magazin?
Schreiben Sie uns an: etem@bgetem.de*


 etem.bgetem.de/2.2025

etemplus | Aktuelle News aus den Branchen



Reinigung mit Isopropanol

Gefährliche Sauberkeit

Isopropanol ist ein bekanntes Reinigungs- und Desinfektionsmittel, das für einwandfreie Sauberkeit sorgt. Doch die Verwendung in Reinigungsmaschinen (Washer) birgt Risiken. Die Bauart verschiedener handelsüblicher Washer verschärft die Situation in der Branche.



Rangierende Lkw

Riskantes Gelände

Jedes Jahr werden aus der Textilbranche schwere oder sogar tödliche Unfälle gemeldet, bei denen ein Lkw beteiligt ist. Besonders in Bereichen wie Verladedocks, Lagerflächen und bei Rangiermanövern treten auf dem Betriebsgelände Risiken auf, die häufig unterschätzt werden.



Risiko Trennschleifscheiben

Müdes Material

Bei den motorbetriebenen Handwerkzeugen verursachen Trennschleifmaschinen seit Jahren die meisten meldepflichtigen Unfälle, noch vor den Bohrmaschinen. Ursache sind oft Ermüdungsschäden an den Trennscheiben. Das können Verantwortliche tun, um Unfälle zu vermeiden.



Vertiefende Fachartikel aus den verschiedenen Branchen der BG ETEM gibt es exklusiv im Onlinemagazin auf etem.bgetem.de.

Klick!

Exklusive Themen
im Onlinemagazin



Die neue App der BG ETEM leitet Verantwortliche aus Kleinstbetrieben in wenigen Klicks zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.

Unterstützung für Betriebe

Bestandsaufnahme leicht gemacht

Unternehmerinnen und Unternehmer tragen die Verantwortung für Risiken in ihrem Betrieb. Ihre Aufgabe ist es deshalb, den Arbeitsschutz passgenau zu organisieren. Die Basis dafür bildet die Gefährdungsbeurteilung. Um sie zu erstellen, nehmen Verantwortliche alle Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel und -bedingungen unter die Lupe und analysieren potenzielle Gefahren. Im Anschluss gilt es dann, passende Schutzmaßnahmen für Beschäftigte abzuleiten – damit nach getaner Arbeit alle gesund nach Hause kommen. Um den Einstieg zu erleichtern, bietet die BG ETEM einen neuen

Onlineservice speziell für Kleinstbetriebe an, in denen das Gefährdungspotenzial niedrig ist. Das sind zum Beispiel Augenoptik- und Hörakustik-Betriebe, Änderungsschneidereien, Softwareentwickler oder Copyshops. Unternehmen gelangen auf dem Portal mit wenigen Klicks zu dem Angebot, das zu ihrer aktuellen Situation passt.

Im Stil von Checklisten hilft die App bei der Erledigung der Aufgaben:

1. Arbeitsschutzorganisation
2. Grundlegende/allgemeine Aspekte
3. Büro- und Bildschirmarbeitsplätze

§ Rechtliche Grundlage

Das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 verpflichten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu, für ihren Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Auf das Arbeitsschutzgesetz gestützte Verordnungen wie die Arbeitsstätten-, Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung konkretisieren die Anforderungen.



Nicht sicher, ob Ihr Betrieb ein geringes Gefährdungspotenzial aufweist? Sprechen Sie mit Ihrer Aufsichtsperson oder kontaktieren Sie Ihr Präventionszentrum.



ONLINE-TOOL

Infos unter <https://gbstart.bgetem.de>



Branchenvereinbarung

Gemeinsam gegen Stromunfälle

Etwa 4.000 Stromunfälle ereignen sich jedes Jahr. Der Grund dafür: Mindestens eine der 5 Sicherheitsregeln wurde nicht beachtet. Das wollen der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und die BG ETEM ändern. Dazu haben beide am 12. Februar auf der Messe „elektrotechnik“ in Dortmund eine Branchenvereinbarung geschlossen. Beide Partner wollen die zwingende und vollständige Einhaltung der 5 Sicherheitsregeln fördern und ihre Mitglieder für die Gefahren des elektrischen Stroms sensibilisieren. Der ZVEH unterstützt als Spitzenverband des Elektrohandwerks und als Sozialpartner die Initiativen der für die Branche



Vereinbarung unterzeichnet: Frank Göller, BG ETEM, Martin Böhm, ZVEH, Stefan Ehinger, ZVEH, und Jörg Botti, BG ETEM (v. links)

zuständigen Berufsgenossenschaft. „Unsichere Arbeitsbedingungen sind nicht akzeptabel, weil sie lebensgefährlich sein können“, betonte Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer der BG ETEM. Schwere oder gar tödliche Arbeitsunfälle führten nicht nur zu menschlichem Leid, sondern auch zu einem Verlust von Arbeitskraft, den man sich angesichts des Fachkräftemangels nicht leisten könne.



MEHR ERFAHREN

www.bgetem.de, Webcode: 25854582



Verordnung

Berufskrankheitenliste erweitert



Schädigung der Rotatorenmanschette an der Schulter

Im Februar hat der Bundesrat dem Beschluss zugestimmt.

Neue Berufskrankheiten

- Schädigung der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung
- Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern
- Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch langjährige Einwirkung von Quarzstaub

Am 11. Dezember 2024 hat das Bundeskabinett eine Verordnung beschlossen, nach der drei neue Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden können.

Die Aufnahme der Erkrankung „Parkinson-Syndrom durch Pestizide“ in die Berufskrankheitenverordnung ist aktuell noch nicht möglich, da hierzu noch Rückfra-

Zahl der Ausgabe

6.004

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit wurden im Jahr 2023 bei der BG ETEM erfasst. Das sind 4,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Insgesamt entschied die BG ETEM 2023 über 6.884 Verdachtsfälle. In 2.825 Fällen bestätigte sich der Verdacht auf eine Berufskrankheit.

Quelle: BG ETEM Jahresbericht 2023

gen geklärt werden. Da die Erkrankung bereits als sogenannte Wie-Berufskrankheit anerkannt werden kann, führt dies nicht zu Nachteilen für die Betroffenen. Mehr zum Thema Berufskrankheiten finden Sie auf den Seiten 22 und 23.



MEHR ERFAHREN

Bundesamt für Arbeit & Soziales, www.bmas.de



Freiwillige Versicherung

Umstellung auf höhere Summe möglich

Die mögliche Höchstversicherungssumme für die freiwillige Versicherung der BG ETEM hat sich erhöht. Sie liegt nun nicht mehr bei 84.840 Euro, sondern neu bei 96.000 Euro. Freiwillig Versicherte können auf Wunsch auf eine höhere Versicherungssumme umstellen, darüber hat die BG ETEM bereits Ende des Jahres 2024 per Schreiben informiert. Die Umstellung ist nach wie vor möglich und lässt sich ganz einfach online beantragen.



ONLINE UMSTELLEN

Infos unter
ozg.bgetem.de



Termine

08.–11.04.2025, Frankfurt
Messe „Prolight & Sound“

07.–08.05.2025, Kassel
Fachtagung zur neuen
Europäischen MVO

07.–09.05.2025, München
Messe „Intersolar“

20.05.2025, online
„Kopfsache Mensch“:
Individuelle und
organisationale Resilienz

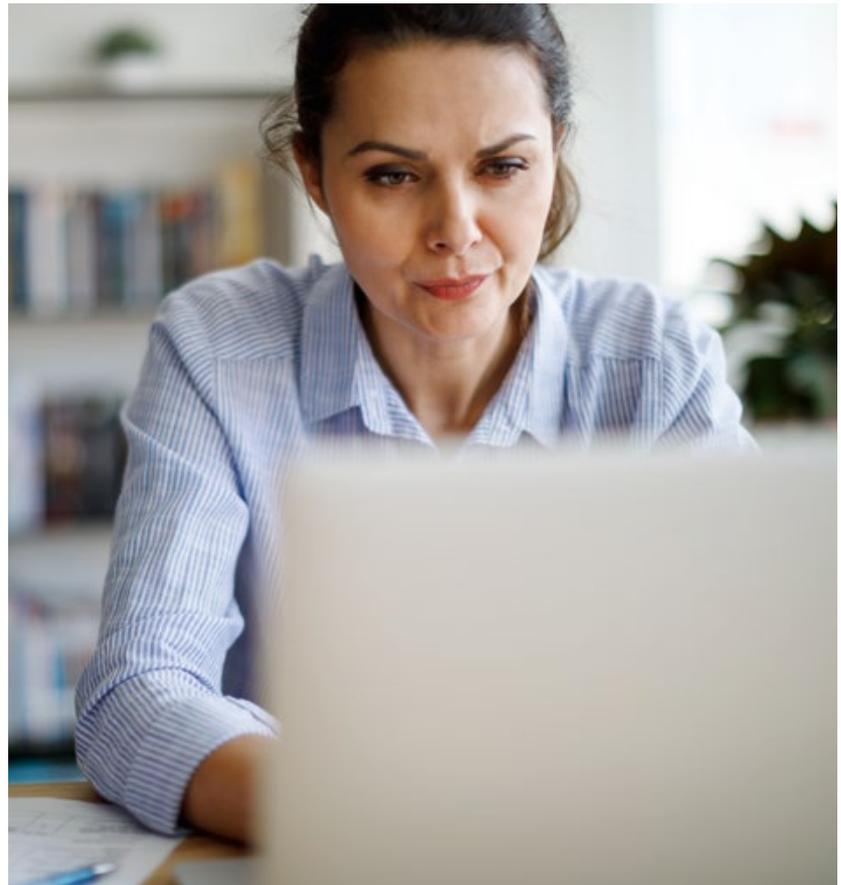
20.–22.05.2025, Nürnberg
Messe „eltec“

**20.–22.05.2025,
Münster**
Messe „iaf“

**22.–23.05.2025,
Nürnberg**
Fachtagung
Textil und
Mode



**MEHR
ERFAHREN**
www.bgetem.de,
Webcode:
12568821



Meldepflicht des Unternehmens

*Unfälle sind in bestimmten
Fällen meldepflichtig.*

Unfälle melden

Generell sind Arbeitsunfälle per Unfallanzeige bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen meldepflichtig. Das gilt auch, wenn Beschäftigte wegen einer Verletzung temporär eine andere Tätigkeit ausüben. Können Beschäftigte ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit nach einem

**Arbeitsunfälle sind bei
einer Arbeitsunfähigkeit
von mehr als drei Kalen-
dertagen meldepflichtig.**

Arbeits- oder Wegeunfall nicht innerhalb von drei Kalendertagen wieder aufnehmen, entschließen sich auf Angebot des Arbeitgebers aber freiwillig zur Aufnahme einer andersartigen

Tätigkeit, müssen Unternehmen auch dann eine Unfallanzeige bei der BG erstatten. Dies gilt, wenn für mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und elektronisch an den Unfallbetrieb gemeldet wurde. Ärztinnen und Ärzte orientieren sich bei der Einschätzung gemäß Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien immer an der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.



**MEHR
ERFAHREN**
www.bgetem.de,
Webcode:
11340586



Neue Erkenntnisse

Lichtflimmern bei LEDs

Bewegen sich Objekte in der eigenen Wahrnehmung langsamer als in der Realität, spricht man vom Stroboskopeffekt. Beispielsweise können bewegte Objekte (wie die eigene Hand) mehrfach erscheinen. Eine Ursache dieses störenden Effekts ist Lichtflimmern bei LED-Beleuchtungen. Das Fachgebiet Lichttechnik der Technischen Universität Ilmenau hat im Auftrag der BG ETEM untersucht, inwieweit der Stroboskopeffekt beim Einsatz dimmbarer Büroleuchten auftritt. Dabei ließ sich kein Einfluss der Beleuchtungsstärke auf die Wahrnehmung des Stroboskopeffekts nachwei-



Wenn die Realität mit der eigenen Wahrnehmung kollidiert: der Stroboskopeffekt

sen. Die TU Ilmenau empfiehlt, bereits bestehende Grenzwerte zu ergänzen und Dimmung durch Pulsweitenmodulation mit Frequenzen unter 1.000 Hertz möglichst zu vermeiden. Generell gelten an Arbeitsplätzen die Anforderungen der Arbeitsstättenregel A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“. Diese wird aktuell überarbeitet. Seit 01.09.2021 präzisiert die EU-Verordnung 2019/2020 Ökodesign-Anforderungen an Lichtquellen.



**MEHR
ERFAHREN**
etem.bgetem.de,
Webcode:
e24652421



Neue App und Broschüre

Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen

Der Herstellerverband Epoxy Europe hat eine „Safety App“ entwickelt, an der die BG ETEM und weitere Berufsgenossenschaften mitgearbeitet haben. Betriebe können die App als Sicherheitstraining zur Handhabung von Epoxidharzen nutzen. Sie ist in Deutsch, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Bulgarisch und Tschechisch verfügbar. Neben Informationen über Epoxidharze und deren Anwendungen erhalten Nutzerinnen und Nutzer Informationen zu Gefährdungen, notwendigen Schutzmaßnahmen und Erste Hilfe. Jeder Abschnitt endet mit einem Fragebogen mit Testfragen.



**MEHR
ERFAHREN**
[https://
epoxysafety.
goodbarber.app](https://epoxysafety.goodbarber.app)



Aktuelle DGUV Broschüre



Die DGUV Information 213-116 bietet Informationen zu Gefährdungen sowie zu Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen, einem der häufigsten Auslöser berufsbedingter allergischer Hauterkrankungen. Zudem werden einzelne Tätigkeitsfelder, etwa Vergießen, Kleben, Laminieren und Beschichten, in gesonderten Kapiteln beschrieben. Die Schrift bietet damit insbesondere eine Hilfestellung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.



**MEHR
ERFAHREN**
www.dguv.de,
Webcode:
p213116



Arbeitsschutz in kleineren Unternehmen

Im Gespräch bleiben

Arbeitsschutz muss gelebt werden. Das zeigt exemplarisch die Uwe Möller Elektroanlagenbau GmbH. Dort wurde mutig und kollegial gehandelt, um Arbeitsklima und Sicherheit weiter zu verbessern.

Uwe Möller Elektroanlagenbau GmbH

- gegründet 1991 als Meisterbetrieb durch Uwe Möller
- 1995 Gründung als GmbH mit geteilter Geschäftsführung
- Spezialisierung auf Elektroanlagen und Brandmeldeanlagen
- 2023 Wechsel zum Unternehmermodell der BG ETEM
- 24 Beschäftigte



Dustin Leonhard (l.) bespricht mit Holger Stein frühzeitig dessen Einsatzplan für die nächste Woche.



Alle ziehen an einem Strang: Geschäftsführerin Kathrin Möller, dahinter Dustin Leonhard, Jörg Prahl und Geschäftsführer Guido Labrenz (v. l.).

In der Ortschaft Pampow bei Schwerin sitzt die Verwaltung der Uwe Möller Elektroanlagenbau GmbH. Hier hat die Geschäftsführung, bestehend aus Kathrin Möller (55) und Guido Labrenz (57), die Fäden in den Händen. Doch ihr Arbeitstag beginnt nicht in der dreitausend Einwohner zählenden Gemeinde, sondern in der zehn Kilometer entfernten Landeshauptstadt. Dort hat das Unternehmen ein Lager, von wo die Monteure zu ihren Baustellen fahren, darunter auch große Projekte wie die Elbphilharmonie und das NDR-Landesfunkhaus Schwerin. Jeden Morgen ist die Geschäftsführung dort und bespricht im Team die Aufgaben.

Die Bedingungen müssen stimmen

Zum Team gehört auch Jörg Prahl (48). Er ist seit 32 Jahren im Unternehmen und seit drei Jahren der Sicherheitsbeauftragte (Sibe). Prahl ermittelt, wo seine Kolleginnen und Kollegen an diesem Tag am besten arbeiten können – also sicher und gesund. „Wenn etwa von einem anderen Unternehmen Stahlbeton gebohrt werden soll, erledigen unsere Leute Aufgaben anderenorts, um Lärmbelastung zu vermeiden. Geht das nicht, nutzen wir Persönliche Schutzausrüstung, in diesem Fall also Gehörschutz.“ Prahl prüft als Sibe auch die Zugänglichkeit ▶

Fotos: Jörg Sängler/Territory

Aus der Praxis



Der Sicherheitsbeauftragte Jörg Prahl bringt sich in die Projektplanung ein.

- der Arbeitspunkte und ob Gerüste fachgerecht stehen und einsatzbereit sind. „Finde ich einen Mangel, wird an dieser Stelle niemand arbeiten“, erklärt Prahl. Er meldet das Problem zügig an Geschäftsführer Guido Labrenz, der den Bauherrn kontaktiert und für die Behebung sorgt. Labrenz versichert: „Wenn unsere Leute wegen Sicherheitsbedenken Nein sagen, unterstützen wir sie.“

Die 5 Sicherheitsregeln

Ständige Begleiter der Beschäftigten sind die 5 Sicherheitsregeln für das Arbeiten an elektrischen Anlagen. „Ich weise in unseren Besprechungen immer wieder auf die 5 Sicherheitsregeln hin“, sagt Labrenz. „Für Profis sind sie eine Selbstverständlichkeit. Schließlich kann Nichtbeachtung tödlich sein.“ Insgesamt sind 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Elektrokleinbetrieb im Einsatz. „Gute Organisation und Kommunikation sind bei unserer Betriebsgröße der Schlüssel für gelingenden Arbeitsschutz“, sagt Geschäftsführerin Möller. Im Jahr 2023



Mathias Spelge, Marcel Ihde, Omar Al Maddad und Dustin Leonhard testen ein neues Messgerät für PV-Anlagen.

Kathrin Möller wechselte mit der Firma zum Unternehmermodell und nahm den Arbeitsschutz in die eigenen Hände.



wechselte sie deshalb ins Unternehmermodell der BG ETEM, koordiniert seither vieles in puncto Sicherheit in Eigenregie (siehe Kasten). Dass zu Sicherheit und Gesundheit auch die psychische Komponente gehört, hat die Geschäftsführung des Betriebs erkannt, teils auch nach Gesprächen mit der Belegschaft. Im Jahr 2022 führte der Betrieb im Austausch mit der BG ETEM eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung in der Belegschaft durch, im Anschluss fand ein Workshop mit Dr. Christine Gericke, Arbeitspsychologin der BG ETEM, statt. „Das hat uns wachgerüttelt“, sagt Dustin Leonhard, Projektleiter im Unternehmen. Ein Fragebogen half, strukturiert über die eigenen Bedürfnisse und Schwierigkeiten im Job nachzudenken. Im gemeinsamen Austausch wurden bis dahin unbekannte Probleme offenbar. Kathrin Möller: „Wir haben gesehen, dass wir Dinge überdenken mussten, denn jüngere Beschäftigte haben andere Ansprüche und achten mehr auf ihre Gesundheit als ältere.“ Deshalb passt der Betrieb nun Arbeitsprozesse besser an die Bedürfnisse der Belegschaft an, etwa durch flexiblere Arbeitszeiten. „Wir wollen Leute, die hinter dem Unternehmen stehen, die

„Wir sind in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Die Anstrengung lohnt sich. Das ist der richtige Weg.“

Kathrin Möller, Kaufmännische Geschäftsführerin

qualitätvoll und sicher arbeiten. Das macht unseren Betrieb fit für die nächste Generation.“

Austausch ausdrücklich erwünscht

Vor allem die Kommunikation habe sich seit dem Workshop verbessert, berichtet Leonhard: „Wir streben nach mehr Transparenz und nutzen dafür etwa Morgenroutinen und Messenger-Gruppen. Austausch ist ausdrücklich erwünscht.“ Seit dem Workshop hat die Belegschaft sich bereits zweimal ohne die Chefs versammelt. Im Nachgang kommt die Geschäftsführung mit ins Boot, um Lösungen für festgestellte Probleme zu erarbeiten. „Das bringt richtig viel“, sagt Leonhard. Dazu braucht es eine große Offenheit der beiden Geschäftsführer. „Uns auf diese Gesprächsrunden ohne uns Geschäftsführer einzulassen, fiel mir schwer. Aber ich bin stolz, dass wir es geschafft haben, alte Strukturen loszulassen“, sagt Möller. Die Resonanz aus der Belegschaft zeige deutlich, dass das richtig war: „Die Anstrengung hat sich gelohnt. Jetzt wissen wir wirklich, was in unserer Firma Phase ist.“ ●

Christian Alt



Guido Labrenz an der Übungswand, an der die Auszubildenden des Unternehmens unter anderem die 5 Sicherheitsregeln praktisch anwenden.

Das Unternehmermodell

Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für ihren Betrieb zu organisieren. Das gilt immer, außer wenn in einem Betrieb nie Personen beschäftigt sind, also auch keine Leiharbeitskräfte, Auszubildende oder Aushilfen.

Wer einen Betrieb mit bis zu 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leitet, kann zwischen Regelbetreuung und Unternehmermodell wählen. Ersteres eignet sich vor allem für Betriebe mit komplexeren Strukturen und vielfältigen Gefährdungen. Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und eine Betriebsärztin oder ein Betriebsarzt unterstützen dann dabei, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen funktioniert.

Beim Unternehmermodell wiederum werden Inhaberinnen und Inhaber von Unternehmen selbst aktiv und übernehmen einen Teil der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuungsaufgaben. Vorteil: Sie können den Arbeitsschutz in ihrem Betrieb individuell regeln und anlassbezogene Beratung in Anspruch nehmen. Der Einsatz eines Betriebsarztes oder einer Betriebsärztin sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt dann dem Bedarf des Unternehmens entsprechend. Voraussetzung für die Teilnahme am Unternehmermodell ist, dass Unternehmerinnen und Unternehmer persönlich an bestimmten von der BG ETEM festgelegten Seminaren beziehungsweise Fernlehrgängen teilnehmen und eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.



MEHR ERFAHREN

www.bgetem.de,
Webcode:
12108806



Das machen Sieger

Die BG ETEM zeichnet mit dem Präventionspreis Maßnahmen und Projekte aus, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit voranbringen. In dieser Ausgabe und den folgenden stellen wir die Preisträger näher vor.



Für die Entwicklung des Sicherungs-Überbrückungskoffers zeichnete bei der e-netz Süd Hessen AG ein Projektteam verantwortlich.

Phasengleichheit optisch signalisiert und Fehlbedienung bei Phasenungleichheit verhindert – das erhöht das Sicherheitsniveau für die Fachkraft enorm. „Arbeitsschutz war und ist bei uns schon immer sehr wichtig“, sagt Götz. „Und so haben wir die zuständige Aufsichtsperson der BG kontaktiert und ihn gebeten, sich unsere Entwicklung anzuschauen.“

Positive Rückmeldung motiviert

Daraus wuchs eher am Rande die Idee, sich für den Präventionspreis zu bewerben. „Schon die erste Rückmeldung und die Aufnahme in den Kreis der möglichen Gewinner war eine Anerkennung.“ Umso größer die Freude und der Stolz über Platz eins. „Gute Ideen, wie wir unsere Arbeit sicherer machen, sind bei uns gelebte Praxis. Jetzt gibt es natürlich einen zusätzlichen Anreiz bei hausinternen Entwicklungen, die alle neben unserem Tagesgeschäft erfolgen“, sagt Götz. Es könnte also nicht die letzte Bewerbung um einen Preis gewesen sein • Stephan Kuhn



VIDEO ANSCHAUEN
www.bgetem.de,
Webcode:
24777889



- **Überbrückungskoffer**
- **e-netz Süd Hessen AG**
- **Darmstadt**

Mit dem Kontaktstab und der Huckepack-sicherung kann gefahrlos eine Verbindung hergestellt werden.

Das war unser gordischer Knoten“, erklärt Georg Götz, Abteilungsleiter Betrieb Strom bei der e-netz Süd Hessen AG in Darmstadt mit einem Schmunzeln. Ein Thema, das die Branche seit Jahrzehnten beschäftigt: Wie lassen sich, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen, Sicherungen sicher tauschen, auch ohne die Versorgung im Niederspannungsnetz zu unterbrechen? Im vergangenen Jahr konnte ein Projektteam diesen Knoten nun endlich zerschlagen. Und zwar mit dem Sicherungs-Überbrückungskoffer (SÜK), dessen Elektronik Fehler im Arbeitsablauf erkennt,



Gute Idee gehabt? Jetzt bewerben!

Die Bewerbungsphase für den Präventionspreis 2026 hat begonnen: Reichen Sie jetzt Ihre Bewerbung ein und stehen Sie vielleicht 2026 auf dem Siegerpodest! Stichtag ist der 14.11.2025.



„Mir macht Arbeiten keinen Spaß, wenn ich weiß, dass die Gesundheit darunter leidet.“

Preisträger Christoph Kerschgens

schutzmaske sowie Schutzbrille und eine gute Arbeitsplatzhygiene, die Verschleppung vermeidet. Kerschgens war das Blei zunehmend leid und suchte mithilfe von zwei befreundeten Kollegen eine Alternative, um es zu ersetzen.

Entwicklergeist

„Ich wusste, dass es in der Vergangenheit ähnliche Vorstöße gab“, sagt Kerschgens. „Leider war keiner davon gleichermaßen praktikabel für Neubau und Reparatur. Ich wollte einen Ansatz für beides.“ Das Ergebnis von zweieinhalb Jahren Arbeit: speziell verarbeitete Messingzylinder, die zwar teurer sind als Blei, dafür aber nachhaltig und ungefährlich. Unter anderem verkaufen bereits zwei große Anbieter von Klavierbaumaterial die Zylinder. Eine reife Leistung ●

Ingmar Böke



VIDEO ANSCHAUEN

www.bgetem.de,
Webcode:
24599406



- **Tastengewichte**
- **Linde Klavierwerkstatt**
- **Mannheim**

Wirkliche Chancen auf den Gewinn eines Präventionspreises hat sich Christoph Kerschgens als Einmannunternehmen nicht ausgerechnet: „Ich habe mein Konzept auf einer Fachtagung vorgestellt. Dort erfuhr ich vom Präventionspreis der BG ETEM und habe mich einfach mal beworben. Der zweite Platz hat mich total überrascht und sehr gefreut“, sagt Kerschgens, der 2003 erfolgreich eine Ausbildung zum Klavierbauer abschloss und seit 2021 eine Klavierwerkstatt in Mannheim betreibt.

gewichten reagierte er auf die unangenehme Arbeit mit Bleinieten, die traditionell beim Auswiegen von Klaviaturen und Dämpfungen genutzt werden. Kommt es zur Korrosion von Blei, entsteht pulverartiges Bleiweiß („Bleizucker“), das gesundheitsgefährdender ist als solides Blei. Beim Abbohren oder Abschaben kann dieses Bleiweiß als Staub in die Luft gelangen. Besonders belastend ist die Aufnahme über Mund und Atemwege. Entsprechend wichtig sind Schutzmaßnahmen wie Handschuhe, Atem-

Weg mit dem Blei

„Wenn man Instrumente zerlegt, überarbeitet und neu zusammenbaut, beginnt man, Arbeitsschritte und Komponenten zu überdenken“, erzählt der Preisträger. Mit seinen prämierten Tasten-

Die Tastengewichte wirken zunächst unscheinbar, leisten aber einen wichtigen Beitrag für Arbeitsschutz und Nachhaltigkeit.



Neue Regelungen zum Umgang mit Asbest

Anfang Dezember 2024 ist die neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft getreten. Diese enthält unter anderem signifikante Änderungen zu den Regelungen zum Umgang mit Asbest. In einigen Punkten bleibt sie jedoch hinter den Erwartungen des Handwerks zurück.

Die neuen Regelungen lösen einige Probleme, die bisher die legale Ausführung von Tätigkeiten erschwert haben. Insbesondere der Wegfall der Verpflichtung zu emissionsarmen Verfahren erlaubt es nun, eine größere Bandbreite von Tätigkeiten auszuführen. Die Grundkenntnisse Asbest stellen sicher, dass jede Person, die Tätigkeiten an Asbest ausführt, ein fundiertes Mindestmaß an Ausbildung besitzt und somit Fehler vermeiden kann. Bei der Umsetzung der Regelungen zu Asbest unterstützt die Technische Regel für Gefahrstoffe 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“. Da diese in überarbeiteter Form erst Anfang 2026 erscheinen soll, hat der Ausschuss für



Gefahrstoffe (AGS) eine Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zur Anpassung der TRGS an das Risikokzept der Gefahrstoffverordnung veröffentlicht.

Überblick der Änderungen

- Risikobereiche als Basis der Regelungen
- Erweiterung des Begriffs Instandhaltung
- Wegfall der Pflicht zu emissionsarmen Verfahren
- Legalisierung von Bauen im Bestand im größeren Maßstab
- Neue Anforderungen an die Fachkunde
- Veranlasserpflichten

Risikobereiche als Basis der Regelungen

Grundlage für die Bewertung bei Tätigkeiten mit Asbest war bisher eine Kombination aus der Art des vorkommenden Asbestprodukts mit der Unterteilung schwach-/festgebunden, der Anzahl exponierter Personen (geringer Umfang) und der Expositionshöhe (geringer Umfang, geringe Exposition, emissionsarme Verfahren). Künftig orientieren sich alle Anforderungen am Risikobereich der jeweiligen Tätigkeit, das heißt an der Anzahl der Asbestfasern, die durch die jeweilige Tätigkeit am jeweiligen Material freigesetzt werden. Dabei wird das Risiko in drei Risikobereiche geteilt:

- **Niedriges Risiko bei Expositionen unter 10.000 Fasern/Kubikmeter**
- **Mittleres Risiko zwischen 10.000 und 100.000 Fasern/Kubikmeter**
- **Hohes Risiko oberhalb 100.000 Fasern/Kubikmeter**

Je höher das Risiko, desto mehr Schutzmaßnahmen sind erforderlich. Tätigkeiten im Bereich des hohen Risikos dürfen zudem nur Firmen durchführen, die eine behördliche Zulassung haben.



Viele Dächer wurden früher mit Wellasbestelementen gedeckt.

Foto: Adobe Stock/Ecolony, Getty Images/Tomas Ragina

Zur Erleichterung der Zuordnung von Tätigkeiten in einen Risikobereich führen die BG BAU, BGHM und BG ETEM ein umfangreiches Messprojekt durch. Die Ergebnisse werden genutzt, um die Expositions-Risiko-Matrix in Nummer 9 der TRGS 519 zu befüllen. In der genannten Matrix werden Tätigkeiten mit bestimmten Arbeitsverfahren einem Risikobereich zugeordnet und Angaben zu den zu treffenden Schutzmaßnahmen sowie zur erforderlichen Qualifikation gemacht. In dieser Matrix sollen alle relevanten Tätigkeiten aufgenommen werden.

Erweiterung des Begriffs Instandhaltung

Mit Asbest sind nur die sogenannten ASI-Arbeiten erlaubt:

- Abbruch – das vollständige oder teilweise Entfernen asbesthaltiger Materialien
- Sanierung – das Sichern von schwachgebundenen Asbestprodukten vor dem späteren Ausbau
- Instandhaltung – alle Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien zum Reparieren, Modernisieren und so weiter

Die bisherige Definition von Instandhaltungsarbeiten ist nun um die funktionale Instandhaltung erweitert. Dies umfasst etwa die Anpassung eines Gebäudes an ▶



Der Arbeitgeber muss bei Tätigkeiten mit Asbest ein Expositionsverzeichnis führen. Dies kann er an die Zentrale Expositionsdatenbank der DGUV übergeben.



Mehr erfahren
 etem.bgetem.de,
 Webcode:
 e25353633



Klick!
 Verordnung
 im Netz

- den aktuellen Gebäudestandard, also Aufgaben wie das Erweitern der Anzahl an Steckdosen, Einbau von IT-Infrastruktur oder Ladeelektronik für Elektrofahrzeuge, aber auch alters- und behindertengerechte Anpassungen von Gebäuden und energetische Sanierung. Somit sind alle typischerweise beim Bauen im Bestand anzutreffenden Arbeiten abgedeckt.

Emissionsarme Verfahren

In den bisherigen Regelungen zu Asbest waren Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Oberflächenabtrag nur dann zulässig, wenn ein geprüftes emissionsarmes Verfahren verwendet wird. Diese Forderung ist in der Überarbeitung weggefallen, sodass nun auch Instandhaltungsarbeiten ohne emissionsarme Verfahren durchgeführt werden dürfen. Der Einsatz emissionsarmer Verfahren hat jedoch nach wie vor zwei große Vorteile. Erstens reicht die Schulung nach Q1E für die Aufsicht führende Person anstelle einer Sachkunde aus. Dieser Kurs hat eine geringere Stundenzahl und gilt unbegrenzt, während eine Sachkunde alle sechs Jahre aktualisiert werden muss. Zweitens muss bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Teilen in Innenräumen der Arbeitsbereich nach Abschluss der Tätigkeiten freigemessen werden. Wenn Arbeiten nach den Vorgaben eines emissionsarmen Verfahrens ausgeführt werden, entfällt diese Verpflichtung zur Freimessung, was Zeit und Kosten spart. Zudem bilden emissionsarme Verfahren nach wie vor den Stand der Technik ab und sind somit, so vorhanden, als Lösung mit gesichert niedriger Exposition vorzuziehen.

Arbeiten im Bestand

Instandhaltungsarbeiten waren durch die Pflicht zu emissionsarmen Verfahren bisher auf Tätigkeiten im niedrigen Risikobereich beschränkt. Mit der Änderung dürfen Instandhaltungsarbeiten nun auch im mittleren Risikobereich durchgeführt werden, dann natürlich unter erhöhten Schutzmaßnahmen. Diese Erweiterung bedeutet allerdings nicht, dass nun generell mehr Asbest freigesetzt werden darf. Weiterhin sind Verfahren so zu gestalten und auszuwählen, dass die Exposition der



In Zukunft orientieren sich alle Anforderungen an dem Risikobereich der jeweiligen Tätigkeit.

Das Ampelmodell der Risikobereiche

Hohes Risiko

> 100.000
Fasern/Kubikmeter

Toleranzkonzentration (TK)

Mittleres Risiko

> 10.000
< 100.000

Akzeptanzkonzentration (AK)

Niedriges Risiko

< 10.000

Beschäftigten minimiert wird. Dabei sind die Verfahren nach folgender Reihenfolge zu wählen: emissionsarme Verfahren, Verfahren mit niedriger Exposition und dann erst Verfahren mit mittlerer Exposition. Finanzielle Gesichtspunkte, Zeitersparnis oder einfachere Ausführung sind kein alleiniger Grund, die Belastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erhöhen.

Veranlasserplichten

Es gibt nun einen neuen Paragraphen 5a mit dem Titel „Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen“. Diese auch als Veranlasserplichten bezeichnete Regelung verpflichtet den Veranlasser, ihm vorliegende Informationen über die Bau- oder Nutzungsgeschichte hinsichtlich vorhandener oder vermuteter Gefahrstoffe dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Zur Informationsbeschaffung hat der Auftraggeber die ihm im zumutbaren Aufwand zugänglichen Unterlagen zu nutzen. Nicht im Text der Regelung enthalten ist die lange Zeit diskutierte Forderung, dass der Veranlasser von sich aus aktiv

Grundkenntnisse Asbest

Fachkunde

Jeder, der Tätigkeiten mit Asbest ausführt, muss mindestens fachkundig sein. Die Fachkunde ist auch eine Voraussetzung für die Sachkunde beziehungsweise den Q1E-Kurs. Die Fachkunde setzt nun die Grundkenntnisse Asbest voraus, mit einer Übergangsfrist bis zum 5. Dezember 2027. Die Grundkenntnisse Asbest finden sich derzeit bereits in Anlage 10 Absatz 1 der TRGS 519.

BG ETEM E-Learning

Der Kurs zum Erwerb der Grundkenntnisse Asbest besteht aus fünf Lehreinheiten (LE) zu je 45 Minuten Theorie und fünf LE Praxis. Der theoretische Teil wird auf dem E-Learning-Portal der BG ETEM unter elearning.bgetem.de kostenfrei für Mitgliedsunternehmen angeboten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können hier ihre Firma, inklusive der Beschäftigten, anlegen und diese dann den Kurs inklusive Lernerfolgskontrolle ablegen. Am Ende bekommen sie eine Bescheinigung der BG ETEM über die erfolgreiche Teilnahme. Der praktische Teil kann dann entweder über Schulungsträger erworben oder direkt in der Firma von der sachkundigen Person vermittelt werden.

Q1E-Qualifikation

Q1E ist ein Qualifikationsniveau, das es erlaubt, die Aufgaben der Aufsicht führenden Person zu übernehmen, so lang wie nur die in der Schulung vermittelten emissionsarmen Verfahren angewendet werden. Eine Person mit der Q1E-Qualifikation kann somit auch die vermittelten Verfahren in Alleinarbeit ausführen. Die Inhalte und die Dauer des Kurses finden sich im Anhang 10 der TRGS 519. Angeboten werden diese Kurse von Innungen, Kammern und deren Bildungsträgern.

zur Aufklärung vorhandener Gefahrstoffe beitragen muss. Paragraph 6 2b) fordert den Arbeitgeber (nicht den Veranlasser) nun auf, so die vorhandenen Informationen nicht für eine Gefährdungsbeurteilung ausreichen, im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Zudem darf man bei Gebäuden mit einem Baubeginn nach 31. Oktober 1993 im Normalfall davon ausgehen, dass sie frei von Asbest sind.

Zusammenfassung

Aus Sicht des Bauens im Bestand enthält die neue GefStoffV zwei signifikante Verbesserungen zur aktuellen Rechtslage. Die Nutzung der Risikobereiche als Basis der Forderungen ermöglicht es, immer mit angemessenen Maßnahmen tätig zu werden. Die Anpassungen bei Instandhaltungsarbeiten, insbesondere der Wegfall der Pflicht zu emissionsarmen Verfahren, sorgen für Rechtssicherheit bei allen Beteiligten. Die Erweiterung in den Bereich mittlerer Risiken stellt an Handwerksbetriebe zwar hohe Anforderungen zum Schutz ihrer Beschäftigten, erlaubt es aber, alle typischen Anforderungen an das Bauen im Bestand zu erfüllen. Die verabschiedete Form der Veranlasserpflichten bleibt dennoch hinter den Erwartungen des Handwerks zurück. ● Matthias Plog



Asbestfasern!

Dieses Hinweisschild verbietet Unbefugten den Zutritt und warnt zugleich vor den Gefahren durch freigesetzte Asbestfasern.



MEHR ERFAHREN

etem.bgetem.de,
Webcode:
e25122834



Solche Big Bags erfüllen die Anforderungen der TRGS 519 an eine sichere Asbestentsorgung.

Verkehrssicherheit zum Thema machen

Wieder auf dem Sattel

Immer mehr Menschen legen den Arbeitsweg per Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurück. Um Unfälle zu vermeiden, sollten Führungskräfte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich Fahrradnutzung und Verkehrssicherheit sensibilisieren.

Unfälle mit Radfahren- den sind keine Selten- heit – gerade auch weil die Zahl der Rad- und Pedelec- fahrenden steigt. Oft sind schwere Verletzungen mit langen Arbeitsunfähigkeiten die Folge. Damit Beschäftigte sicher auf ihren Zweirädern unterwegs sind, sollten Führungskräfte sie motivieren, ihr Zweirad gefahrenbewusst und gut geschützt zu nutzen. Oft reichen wenige Maßnah- men aus, um die Sicherheit deutlich zu erhöhen. ●

Christian Alt



Rundum reflektierend

Radfahrerinnen und Radfahrer fallen vor allem im Dunkeln mehr auf, wenn sie helle Kleidung tragen. Auch Warnwesten und reflektierende Elemente wie Aufkleber, Aufnäher, Speichen- und Pedalreflektoren verbessern die Sichtbarkeit.



Die Initiative des Deutschen Verkehrs- sicherheitsrates, der Unfallkassen und der Berufsgenossenschaften bietet Filme, Seminarunterlagen und Präsentationen zur Information von Beschäftigten über sichere Radfahr- mobilität auf Arbeits- und Dienstwegen. www.schwerpunktaktion.de/medien



Vortritt lassen

Fußgängerinnen und Fußgänger und Menschen im Rollstuhl haben am Zebrastreifen Vorrang. Wollen Radfahrerinnen und Radfahrer eine Straße über den Zebrastreifen überqueren, müssen sie absteigen und schieben.



Mit allen Sinnen

Im Straßenverkehr gilt: Rücksicht nehmen! Dazu gehören empfangsbereite Augen und Ohren. Beim Radfahren das Smartphone zu bedienen oder über Kopfhörer Musik oder Podcasts zu hören, ist gefährlich. Und: Wer mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,6 Promille auf dem Rad unterwegs ist, begeht eine Straftat.



Mit Köpfchen

Fahradhelme schützen vor Kopfverletzungen. Sie können bis zu zwei Drittel der Energie aufnehmen, die bei einem Aufprall sonst direkt auf den Kopf einwirken würde.

Akku überprüfen

Wer mit Motorunterstützung fährt – also auf einem Pedelec oder E-Bike –, sollte regelmäßig den Akku kontrollieren. Macht er Probleme, muss eine Fachwerkstatt ran. Vor dem Wiedereinstieg in den Straßenverkehr eine Testfahrt auf einem sicheren Gelände machen.



Technik checken

Reifen müssen genug Profil und Luftdruck haben. Die Speichen müssen fest sitzen. Wenn die Bremsen nicht mehr richtig greifen: Bremshebel nachstellen und gegebenenfalls Bremsbeläge erneuern. Kette und die Ritzel regelmäßig reinigen und ölen. Front- und Rücklicht müssen funktionieren.

Eindrucksvoll

RiskBuster
Holger Schumacher führt in mehreren Videos eindrucksvoll vor, wie schnell es beim Radfahren brenzlig wird und was im schlimmsten Fall passieren kann.



FILME

www.bgetem.de,
Webcode:
18346646



BG ETEM bietet Seminare zu Themen der Verkehrssicherheit

Souverän unterwegs

Wer mehr weiß, kann besser fahren: Die BG ETEM bietet verschiedene Seminare zu Verkehrssicherheit für Beschäftigte und Arbeitsschutzverantwortliche an, die Wissen rund um sicheres Fahren in Theorie und Praxis vermitteln.



Güter sollten im Fahrzeug stets gut verstaut werden. Sicheres Befestigen der Ladung will gelernt sein.

Im Jahr 2023 verzeichnete die BG ETEM 12.535 meldepflichtige Wegeunfälle. 20 davon verliefen tödlich. Jeder Wegeunfall ist einer zu viel. Die BG ETEM unterstützt ihre Versicherten und Mitgliedsbetriebe deshalb gezielt mit einem umfangreichen Seminarangebot zum Thema Verkehrssicherheit. Die Fortbildungen vermitteln Teilnehmerinnen und Teilnehmern alltags-taugliches Wissen rund um sicheres Fahren – anwendbar im Beruf ebenso wie im Privatleben ● Christian Alt



SEMINAR-DATENBANK
www.bgetem.de,
Webcode:
21788705



Die wichtigsten Seminare im Überblick

Nr. 374 BG-Fahrsicherheitstraining für Pkw- und Transporter-Fahrer „Sicher und gelassen ankommen“

Zielgruppe: Versicherte der BG ETEM, die viel mit den besagten Fahrzeugen unterwegs sind.

Voraussetzung: Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Pkw und/oder Transporter sein.

Ziel: Risiken des Straßenverkehrs vorausschauender erkennen und einschätzen können, Gefahren vermeiden und entsprechende Fahrzeugtechniken erlernen.

Inhalt: Im Seminar geht es unter anderem um die richtige Sitzposition, Lenkradhaltung, die Relevanz des Sicherheitsgurts, den toten Winkel, Sicherheitsabstand und Reaktionszeit. Das Seminar thematisiert Risikofaktoren wie Reaktionszeit und Bremsweg, Müdigkeit am Steuer und unterschiedliche Fahrbahnbeläge. Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen typische Gefahrensituationen kennen und absolvieren praktische Fahrübungen, zum Beispiel Parcoursfahrten.

Mitbringen: Ein verkehrssicheres und gut vorbereitetes Fahrzeug pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

Nr. 378 Grundseminar Defensives Fahren (Pkw)

Zielgruppe: Beschäftigte und Führungskräfte

Voraussetzung: Das Mindestalter liegt bei 18 Jahren. Wer teilnehmen will, braucht eine Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse.

Ziel: Eigenes Fahrverhalten überprüfen und, wenn nötig, korrigieren können. Vorteile des defensiven Fahrens („defensive driving“) erfahren. Bewusstsein für Gefahrensituationen bilden.

Inhalt: Fahrphysikalische Grundlagen, Ladungssicherung im Pkw, Erste Hilfe und Unfallstellenabsicherung (Simulatortraining), Fahrübungen auf einem Übungsplatz mit dem eigenen Fahrzeug.

Mitbringen: Ein verkehrssicheres und gut vorbereitetes Fahrzeug pro Teilnehmerin oder Teilnehmer.

Nr. 379 Aufbauseminar Defensives Fahren (Pkw)

Zielgruppe: Beschäftigte mit erhöhter Fahrtätigkeit, Führungskräfte, Außendienst, Service- und Montagepersonal, Vertriebsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Zustelldienste und Fahrerinnen und Fahrer im erhöhten Stressbereich.

Voraussetzung: Die Teilnahme am Grundseminar Defensives Fahren liegt nicht länger als drei Jahre zurück.

Ziel: Auffrischung zu defensiven Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die im Grundseminar vorgestellt wurden. Es geht um die Bedeutung von Geschwindigkeit, Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug und um richtige Ladungssicherung. Auf dem Verkehrsübungsplatz werden die im Grundkurs absolvierten Übungen in noch komplexeren Situationen erlernt.

Inhalt: Fahrphysikalische Grundlagen, Ladungssicherung im Pkw, Simulatortraining zu Erster Hilfe und Unfallstellenabsicherung, Rettung von Personen aus Autos, die auf dem Dach liegen, Fahrübungen auf einem Übungsplatz mit dem eigenen Fahrzeug.

Mitbringen: Ein verkehrssicheres und gut vorbereitetes Fahrzeug pro Teilnehmerin oder Teilnehmer.



Weitere Seminarangebote

Nr. 375: Sachkundiger Ladungssicherung – Teil A – Unfallprävention bei der Verladung

Nr. 377: Ladungssicherung im Pkw-Kombi und Kastenwagen

Nr. 376: Fortbildung Sachkundiger der Ladungssicherung

Nr. 397: Sachkundiger Ladungssicherung – Teil B – Unfallprävention bei der Verladung

Nr. 380: Defensives Fahren mit dem Motorrad

Nr. 382: Kleintransporter sicher fahre“

Speziell für Azubis und junge Mitarbeitende

Nr. 118: Verkehrssicherseminar „Alles im Griff? – Clever abfahren“ (theoretischer Teil)

Nr. 408: Verkehrssicherseminar „Alles im Griff? – Clever abfahren“ (fahrpraktischer Teil)



Verkehrssicherheit gehört zur Prävention. Sie kann dazu beitragen, menschliches Leid und Kosten zu vermeiden.





Betriebsärztin oder -arzt klären in einem vertraulichen Gespräch Beschäftigte über Symptome und Krankheitsursachen auf.

Berufskrankheitenliste

So wichtig wie vor 100 Jahren

In Zeiten des Fachkräftemangels ist es entscheidend, Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und Betroffene passgenau zu behandeln. Das ist auch im Sinne von Unternehmen, deren Beschäftigte im Laufe ihres Berufslebens erkranken: Die Unterstützung der BG ETEM trägt dazu bei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig gesund und im Arbeitsleben zu halten. Das war in den vergangenen 100 Jahren so – und das bleibt auch in Zukunft so.

Ein Meilenstein

Im Jahr 1925 wurde die Unfallversicherung neben Arbeits- auch auf Wegeunfälle ausgedehnt – und auf Berufskrankheiten. Dahinter steckte die Erkenntnis: Arbeit kann krank machen, und Betroffene sollen in einem solchen Fall ebenso gut geschützt sein wie Verunfallte.

Eine Liste als Basis

1925 entstand auch die erste sogenannte Berufskrankheitenliste (siehe Seite 23). Auf ihr stehen bestimmte Krankheiten, die bei beruflichen Tätigkeiten entstehen können. Vor hundert Jahren zählten unter anderem Leiden nach Kontakt mit Blei oder Quecksilber dazu, heute sind Gehörschäden oder Hautkrankheiten durch Kontakt mit Berufsstoffen typische Berufskrankheiten.

Bestmögliche Unterstützung

Die BG ETEM unterstützt und entschädigt Personen, die während ihres Berufslebens oder danach erkranken. Dafür ist zunächst eine Verdachtsanzeige zu stellen. Ist die Krankheit nachweislich durch die berufliche Tätigkeit entstanden, erkennt die BG sie als Berufskrankheit an. Die Berufskrankheitenliste bildet die Grundlage dafür. Nach Anerkennung einer Berufskrankheit sorgt die BG ETEM dafür, dass Betroffene die für sie passende Behandlung bekommen und bestenfalls ins Berufsleben zurückkehren können. Wenn nötig, entschädigt die BG auch finanziell.

Im Sinne der Prävention

Die Voraussetzung für einen Anerkennungsprozess sind Verdachtsanzeigen. Sie helfen der BG auch, passende Präventionsangebote für Mitgliedsbetriebe zu entwickeln und bei häufig vorkommenden Berufskrankheiten gezielt und rechtzeitig gegenzusteuern ●



**MEHR
ERFAHREN**

www.bgetem.de,
Webcode:
12910050



Verdacht auf Berufskrankheit – was ist zu tun?

Wer den Verdacht hat, an einer Berufskrankheit zu leiden, sollte sich frühzeitig betriebs- oder fachärztlichen Rat holen und im Anschluss den Verdacht an die BG ETEM melden. Je früher Beschäftigte den Verdacht melden, desto eher kann die BG helfen.

Aus der Geschichte

Elf auf der Startliste

Am 12. Mai 1925 wurde die Berufskrankheitenverordnung verabschiedet. Seitdem werden Erkrankungen aus der Berufswelt entschädigt.



Die Berufskrankheitenverordnung vom 12. Mai 1925 ist ein Meilenstein in der Geschichte der BGen: Sie dehnte die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten aus und löst Unternehmen von der Haftung ab, falls ihre Beschäftigten an einer Berufskrankheit erkranken. Im Zuge der erweiterten Berufskrankheitenverordnung entstand auch die sogenannte Berufskrankheitenliste (siehe auch Seite 22 und 5). Sie umfasste zunächst elf Erkrankungen aus der Berufswelt. Dazu gehörten neben der Wurmkrankheit und Hautkrebs der Graue Star bei Glasmachern und die Schneeberger Lungenkrankheit bei Bergleuten. Die Liste der anerkennungsfähigen Berufskrankheiten enthält aktuell mehr als 80 Berufskrankheiten •

Die Arbeit von Bergleuten war schwer und gefährlich und machte krank.



WEITERE INFOS

www.bgetem.de,
Webcode:
99843627



ARBEITSSCHUTZ EINFACH ERKLÄRT

Jeden Monat eine neue Folge

Jetzt Reinhören und abonnieren:
www.bgetem.de/ganzsicher
und überall, wo es Podcasts gibt.

GANZ SICHER.

Der Podcast für Menschen mit Verantwortung

Mit dem QR-Code
direkt zum Podcast



Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Jörg Botti, Hauptgeschäftsführer. Redaktion: Annika Pabst (BG ETEM), Christian Alt, Ingmar Böke, Stephan Kuhn, Michael Siedenhans (Territory GmbH, Carl-Bertelsmann-Straße 33, 33330 Gütersloh), Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Gestaltung: Alexandra Gavrilova, Miriam Frömming. Druck: Druckhaus Kaufmann GmbH. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier. Titelbild: Jörg Sängler. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel.: 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.

**DU
STRAHLST
JA RICHTIG**

**Mach
dich
sichtbar.**

